

An die



GEMEINDE ELIXHAUSEN

Bauamt

Schulweg 9

5161 Elixhausen

BAUBEWILLIGUNGSANSUCHEN

gemäß § 4 bzw. § 10 BauPolG

Bitte vor dem Ausfüllen die umseitige Erläuterung lesen!

Name des Bewilligungswerbers	
Anschrift des Bewilligungswerbers Telefon Nr.	
Name und Anschrift des/der Grundeigentümer(s)	
Bauplatzerklärung (zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Bauplatzerklärung mit Bescheid vom, Zahl: BPL/, bereits rechtskräftig erteilt. <input type="checkbox"/> Bauplatzerklärungsverfahren bereits anhängig (Zahl: BPL/) <input type="checkbox"/> Bauplatzerklärung wird parallel beantragt.
Genauere Bezeichnung des/der zu bebauenden Grundstücke(s) (Grundstück, KG, Straße, Hausnummer)	
Angaben über die Art der baulichen Maßnahmen (z.B. Wohnhaus, Neubau/Zubau/Umbau, Änderung der Art des Verwendungszweckes)	
Name und Anschrift des befugten Planverfassers *)	

Erklärung des Bewilligungswerbers gemäß §24 Abs. 1 ROG 1998:

Es wird hiermit ausdrücklich bestätigt, dass es sich bei der geplanten Bauführung um kein Zweitwohnungsvorhaben handelt und die Wohnräumlichkeiten ausschließlich zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes dienen.

.....
(Unterschrift des Bewilligungswerbers)

Bestätigung des befugten Planverfassers im vereinfachten Verfahren:

Es wird hiermit im Sinne des §10 Abs. 4 BauPoIG ausdrücklich bestätigt, dass alle zum Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten sind

.....
(Unterschrift des Planverfassers)

Angaben über Nachbarn (§7 BauPoIG) – es sind jeweils alle Miteigentümer anzugeben!

	Grundstück	Namen der Eigentümer	deren <u>genaue Wohnanschrift</u>
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Diese Angaben stimmen, wie ich (wir) durch Einsichtnahme im Grundbuch festgestellt habe(n), mit dem derzeitigen Grundbuchsstand überein.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Bewilligungswerbers)

*) siehe beiliegende Erläuterungen

Erforderliche Unterlagen für ein Baubewilligungsansuchen

1. Ansuchen mittels dieser Drucksorte (einfach).
2. Grundbuchsabschrift, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können; diese Unterlage darf nicht älter als drei Monate sein.
3. Baupläne (dreifach), in technisch üblicher, verschiedenfarbiger Darstellung (siehe §5 BauPolG):
 - a. Lageplan im Maßstab 1:500. Dieser Lageplan muss auf der Grundlage der Bauplatzerklärung den Bauplatz und seine Umgebung zeigen, die Lage des Baues im Bauplatz sowie die verpflichtend zu schaffenden Kraftfahrzeug-Stellplätze festhalten und die eindeutige Bestimmung der Nachbarn (§ 7 Abs. 1 Z. 1 BauPolG) ermöglichen. Die Nachbargrundstücke sind einschließlich der Bauten auszuweisen, ebenso die öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich.
Zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände);
 - b. Grundrisse aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume;
 - c. Schnitte, insbesondere Stiegenhausschnitte;
 - d. Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues und des allfälligen Anschlusses an die Nachbarbauten erforderlich sind;
 - e. Darstellung der Anlagen für die Sammlung und Ableitung der Abwässer;
 - f. gegebenenfalls Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl.
 - g. Brandschutzvorkehrungen

Anmerkung:

Bei Zu-, Auf- und Umbauten müssen die Baupläne auch den Altbestand des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier oder Gleichwertigem technisch einwandfrei und dauerhaft erstellt werden und genau kotiert sein. Maßstab 1:100 oder 1:50 (ausgenommen Lageplan).

4. Baubeschreibung (dreifach) über die technischen Einzelheiten des Baues und der Bodenverhältnisse sowie der für das Ansehen des Baues maßgebenden Umstände (soweit diese nicht aus den Bauplänen zu entnehmen sind), Angabe der Grundflächen-, Geschoßflächen- bzw. Baumassenzahl sowie Berechnung der Wohnnutz- bzw. Nutzflächen und des umbauten Raumes sowie der für den baurechtlich gebotenen Mindestwärmeschutz von Bauten maßgeblichen Energiekennzahlen.
Bei Garagen die Angabe für welche nach dem verwendeten Treibstoff zu unterscheidende Fahrzeuge die Garage bestimmt ist, wenn eine Nutzung mit anderen Fahrzeugen beabsichtigt ist als solchen, die mit Benzin oder Diesel betrieben werden.
5. Abfallwirtschaftskonzept bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5000 m³ über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle, einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen.
Entsorgungsvertrag mit einem hiezu befugten Unternehmer im Falle des Abbruches eines Baues mit mehr als 500 m³ umbautem Raum.

**ACHTUNG: Die Einreichunterlagen sind im Format 21 x 29,7 cm normgerecht zu falten!
Der Verfasser ist gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar!**

6. Die im § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 7 BauPolG angeführten baulichen Maßnahmen unterliegen dem vereinfachten Verfahren, in dem nur eine eingeschränkte bautechnische Prüfung durchgeführt wird, wobei der Planverfasser ausdrücklich zu bestätigen hat, dass alle im Zeitpunkt des Baubewilligungsansuchen geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Überdies hat der Bewilligungswerber im Baubewilligungsansuchen das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren zu erklären.
7. Wenn im Zusammenhang mit der geplanten baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften weitere behördliche Bewilligungen erforderlich sind (z.B. gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung, veranstaltungsbehördliche Genehmigung, naturschutzbehördliche Bewilligung u.a.), so ist diesem Baubewilligungsansuchen auch der bezügliche Bescheid oder eine amtliche Bestätigung der Behörde beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass das in Betracht kommende behördliche Verfahren anhängig gemacht wurde.

WEITERE ERLÄUTERUNGEN

Abwasserbeseitigung

Auf das Erfordernis der Sicherstellung einer entsprechenden Abwasserbeseitigung (z.B. Kanalanschluss, wasserrechtliche Bewilligung für Versickerung) wird verwiesen.

Planverfasser

§ 5 Abs. 9 BauPolG:

Für die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m³, muss der Verfasser der Unterlagen eine hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person sein.

§10 Abs. 4 BauPolG:

Im vereinfachten Verfahren gem. §10 BauPolG, müssen die Unterlagen - ausgenommen bei zu Wohnbauten gehörigen und dem Bedarf der Bewohner dienenden eingeschossigen Nebenanlagen (Garagen, überdachte Kraftfahrzeugabstellplätze, Garten- und Gerätehütten, Holzlagen, Glas- und Gewächshäuser, udgl.) mit einer überdachten Fläche von nicht mehr als 20 m² - jedenfalls von einer dazu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person verfasst und von dieser unterfertigt sein.

Bauausführender (=Unternehmer, der den Bau ausführt)

§ 11 Abs. 1 BauPolG: Der Inhaber der Bewilligung (Bauherr) hat sich zur Ausführung einer im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen sowie Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs. 4 zweiter Satz, solcher Personen zu bedienen, die hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugt sind (Bauausführende).

Bauführer (=Bauüberwachung)

§ 11 Abs. 2 BauPolG: Der Bauherr hat ferner für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 8 angeführten baulichen Maßnahmen, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen sowie zu Wohnbauten gehörige und dem Bedarf der Bewohner dienende Nebenanlagen, einen Bauausführenden oder eine sonstige hierzu nach gewerberechtlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu bestellen. Der zu bestellende Bauführer ist gemäß § 12 Abs. 4 BauPolG vom Bauherrn mit der an die Baubehörde zu richtenden Baubeginnanzeige (§ 12 Abs. 3 BauPolG) namhaft zu machen.